

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

16. Jahrgang

24.05.2024

Nr.6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG)	1
2	Öffentliche Zustellung der Wallfahrtsstadt Werl hier: Az 2.240.4.15.01.7081 Nr. 2	2

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl **Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG)**

Für das durch Verzicht mit Wirkung zum 01.06.2024 ausgeschiedene Ratsmitglied Norbert Wilhelm Jacobs rückt der gem. § 45 (2) KWahlG der auf der Reserveliste der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) mit der Nr. 20 aufgeführte Ersatzbewerber Herr Cedric Rohrer (geboren 1989; wohnhaft in 59457 Werl; E-Mail: cedric.rohrer@cdu-werl.de), mit Wirkung zum 01.06.2024 in den Rat der Wallfahrtsstadt Werl nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Zimmer B 121, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@werl.de-mail.de. Der Einspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: e-poststelle@werl.de.

Die Frist für die Einreichung des Einspruchs beginnt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Werl, den 07.05.2024,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Zustellung der Wallfahrtsstadt Werl
hier: Az 2.240.4.15.01.7081 Nr. 2

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01.07.2021, wird öffentlich bekannt gemacht, dass ein Schreiben der Abteilung Soziales vom 14.05.2024 unter dem Aktenzeichen 2.240.4.15.01.7081 zum Rechtsgebiet des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit folgendem Inhalt:

Ablehnungsbescheid

in Sachen:

**Herrn
Ahmet Kececi**

zuletzt wohnhaft

**Birkenweg 16
59457 Werl**

für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Aushängens dieser Bekanntmachung beim Fachbereich 2 – Abteilung Soziales, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, Zimmer C110, zur Einsichtnahme und Abholung ausliegt. Durch die Bekanntmachung gilt das o.g. Schreiben nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt. Es wird dann eine Widerspruchsfrist von einem Monat in Gang gesetzt, nach deren Ablauf ein Rechtsmittelverlust droht.

Werl, den 15.05.2024,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister